

# AMTLICHE BEKANNTGABE

## Landratsamt Biberach

### **Ortsübliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ( UVPG )**

Die Speicherkraftwerk Schmid GmbH & Co. KG, Ehinger Straße 29 in 88527 Unlingen hat beim Landratsamt Biberach eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die bestehende Heizzentrale beantragt.

Die Heizzentrale, bzw. das Speicherkraftwerk besteht zukünftig aus einer Verbrennungsmotoranlage nach der Ziffer 1.2.2.2 sowie einer Hackschnitzelfeuerung nach der Ziffer 1.2.1 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Der Standort der Anlage liegt auf dem Flurstück 278, Gemarkung Unlingen im Geltungsbereich des Bauleitplanes „Laugelen“.

Die geplante Heizanlage, bzw. das Speicherkraftwerk besteht zukünftig - im Wesentlichen – aus folgenden Anlageteilen, bzw. verfügt über folgende Betriebsparameter:

- **drei Hackgut-Feuerungsanlagen**, mit insgesamt max. 3,333 MW FWL (davon 2 Feuerungsanlagen Bestand)
- **drei BHKW-Motoren** (flexible Betriebsweise) mit insgesamt max. 3.522 kWel, bzw. 8,227 MW FWL
- **einer Heizzentrale** (Maschinenhalle, Elektroraum, Heizungsverteilung, Schubbodentechnik, Hackschnitzellagerung), (51,20 x 20,48 m x 12,82 m) (Bestand), ergänzt durch einen neuen BHKW-Raum (14,48 x 11,00 m x 4,2 m)
- **einem Pufferspeicher** ( ∅ 8,32 m, Höhe 10,41 m) mit max. 500 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen
- **einer Rangierfläche** (51,20 m x 20 ,0 m) (Bestand), und
- **einer Versickerungsanlage** für Regenwasser (30,00 m x 9,00 m x 0,35 m), mit begrünter mindestens 30 cm starker Humusschicht (Bestand)

Die beantragte Errichtung ist nach den Ziffern 1.2.1 und 1.2.2.2 des Anhangs 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) standortbezogen UVP-vorprüfungspflichtig

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. IV i.V.m. § 7 Abs. II UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, keine relevanten örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Nach § 7 Abs. II Satz 4 UVPG ist die standortbezogene UVP-Vorprüfung damit abgeschlossen; eine UVP-Pflicht besteht daher gesetzlich nicht.

Gemäß § 5 Abs. III, Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach,  
den 29.08.2025

gez.  
S c h m i t t

**Auf der Homepage der Gemeinde Unlingen bereitgestellt am 05.09.2025**